

Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am **21.06.2021** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Soweit in dieser Satzung Personen oder Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die betreffende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hoppegarten“ und trägt nach § 9 Abs. 5 BbgKVerf die zusätzliche Bezeichnung „Rennbahngemeinde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und umfasst die Gemarkungen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe.
- (3) Verwaltungsstandort ist Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten.

§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist halb gespalten und im Dornenschnitt geteilt von Grün, Silber und Blau. Es trägt ein nach oben geöffnetes silbernes Hufeisen, eine grüne Hopfendolde mit Stiel und Blatt und eine schräglinke silberne Schildkröte.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge, dreistreifig Grün-Weiß-Grün (Grün-Silber-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, es zeigt das Wappen und als Umschrift in Kapitalschrift: „GEMEINDE HOPPEGARTEN, LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“.
- (4) Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung sind jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 4 Ortsteile mit bewohnten Gemeindeteilen und Ortsbeiräte

- (1) Die Gemeinde Hoppegarten bildet gem. § 45 BbgKVerf die Ortsteile:
 - Dahlwitz-Hoppegarten mit den bewohnten Gemeindeteilen Birkenstein und Waldesruh,
 - Hönow und
 - Münchehofe.
- (2) In den Ortsteilen sind Ortsbeiräte zu wählen. Diese bestehen:
 - im OT Dahlwitz-Hoppegarten aus sieben,
 - im OT Hönow aus neun und
 - im OT Münchehofe aus drei Mitgliedern.

(3) Den Ortsbeiräten werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem jeweiligen Ortsteil.

§ 5 Zuständigkeiten des Bürgermeisters und des Hauptausschusses

(1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich und finanziell wenig erheblicher Bedeutung sind.

(2) Sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, entscheidet der Hauptausschuss über:

1. Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Abschluss von Verträgen und sonstigen Vermögensgeschäften mit einer Auftragssumme in Höhe von 50.000 € bis einschließlich 100.000 € netto,
2. Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach VOB und Abschluss von Verträgen mit einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 € bis 150.000 € netto,
3. Belastungen von Grundstücken und Bestellungen von Erbbaurechten an Grundstücken in Höhe von 50.000 € bis 100.000 € netto,
4. Erlasse von Einzelforderungen in Höhe von 5.000 € bis einschließlich 50.000 € netto,
5. Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie ihm vom Bürgermeister zur Entscheidung vorgelegt werden.

(3) Der Hauptausschuss kann über ein Geschäft der laufenden Verwaltung entscheiden, wenn es ihm vom Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

§ 6 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Angelegenheiten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, sofern die jeweilige Wertobergrenze überschritten wird und kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über:

1. das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie
2. die Einstellung der Fachbereichsleiter.

(3) Die Gemeindevertretung wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters bis zu zwei Beigeordnete für die Dauer von acht Jahren.

§ 7 Mitteilungspflichten

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder unentgeltliche sowie ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind u.a.:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist auch der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person.

- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses oder deren wesentliche Inhalte werden ebenfalls im Amtsblatt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung gemäß Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (4) Andere öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Informationen, die ihrem Wesen nach nicht dem Abs. 2 und 3 entsprechen, werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hoppegarten bewirkt.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich:

1. für den Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten
 - Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung),
 - Rudolf-Breitscheid-Straße 39 (Herrenhaus),
 - Schopenhauer Str. 18 / Hegelstraße (Bäcker),
 - Hönower Weg / Straße des Friedens 2A (Bahnübergang),
2. für den Ortsteil Münchehofe
 - Triftstraße 21 (Feuerwehrgerätehaus),
3. für den Ortsteil Hönow
 - Mahlsdorfer Straße 59 (Parkplatz HEP),
 - Stienitzstraße (Parkplatz REWE-Markt),
 - Dorfstraße 42,
 - Thälmannstraße 71 (Gemeindefriedhof).

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags und der Abnahme ist auf dem Schriftstück zu vermerken.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Gemeindevertretung und Hauptausschuss erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen. Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen erfolgen durch Aushang in der Gemeindeverwaltung und werden darüber hinaus über die Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden nur in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils ausgehängen. Die Tagesordnungen sind 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags und der Abnahme ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 9 Formen der Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) sowie den in der Hauptsatzung geregelten Beiräten (§ 19 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerunterrichtung,
 2. Einwohnerfragestunden in der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und Ortsbeiräten,
 3. Einwohnerversammlungen,
 4. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in gesonderter „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Hoppegarten“ (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Beteiligung sind grundsätzlich auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus bestehen in der Gemeinde neben dem in der Hauptsatzung geregelten Kinder- und Jugendbeirat folgende Formen der Beteiligung/Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen:
 1. Information und Beteiligung bei aktuellen Planungen, Vorhaben und Projekten der Gemeinde, welche die Kinder und Jugendlichen in ihren Angelegenheiten berühren,
 2. Jugendforen,
 3. aufsuchende direkte Gespräche
 4. anlassbezogene Partizipationsprojekte.
- (4) Die Einzelheiten und insbesondere die Verfahrensweise der Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 11 Behindertenbeauftragter

- (1) Dem Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange behinderter Menschen der Gemeinde haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der Behindertenbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Behindertenbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Der Behindertenbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 12 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppe der Senioren einen Seniorenbeirat ein.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu 10 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden vom Hauptausschuss für eine im Beschluss zu bestimmende Dauer durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Seniorenverbände und Kirchengemeinden sollen besonders berücksichtigt werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.
- (4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.

§ 13 Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppen der Kinder und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeirat ein.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu 10 Mitglieder an. Mitglieder des Beirates können Personen sein, die mindestens 11 Jahre alt sind. Die Mitglieder werden vom Hauptausschuss für eine im Beschluss zu bestimmende Dauer durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Schulen, der Jugendclubs, der Jugendfeuerwehren, der Kirchengemeinden sowie der Hoppegartener Sportvereine sollen besonders berücksichtigt werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu allen Kinder und Jugendliche berührenden Gemeindeangelegenheiten, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.
- (4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom **23.06.2020** außer Kraft.

Hoppegarten, **22.06.2021**

Sven Siebert
Bürgermeister